

# Stellungnahme zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung – DüMV (Stand 06.09.2016)

## Vorbemerkungen

Der Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten (VQSD) e.V. ist ein Fachverband von Erzeugern, Verwertern und Behandlern von Düngemitteln aus Klärschlamm. Gemeinsam mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) e.V. haben wir Qualitätssicherungsverfahren für Abwasserschlämme entwickelt und ermöglichen unseren Mitgliedern die Nutzung der RAL Gütezeichen 247 „AS-Düngung“ und 258 „AS-Humus“.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf zur Änderung der Düngemittelverordnung Stellung zu beziehen und die praktischen Erfahrungen unserer Mitglieder einbringen zu können. Die zeitliche Frist der Verbändeanhörung von 14 Tagen empfinden wir als zu gering.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass seitens des BMEL auch alternative Polymere auf Basis von [Stärke] oder Chitin Berücksichtigung finden. Hier sehen wir es nun als Aufgabe der Industrie technische Lösungen vorzustellen, die höhere Wirkungsgrade bei der Entwässerung unter Zuhilfenahme dieser erreichen um eine vernünftige Ausbringung der so entwässerten Klärdünger zu gewährleisten.

## Zu den Regelungen der Düngemittelverordnung im Einzelnen

### 1. Zu „§ 9a Evaluierung“

Sachverhalt: In § 9a legt das BMEL eine Überprüfung der Angemessenheit der Anforderungen an synthetische Polymere [in Anlage 2 Tab. 7.4.7, 8.1.3 und 8.2.9] unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bis zum 31. Dezember 2019 fest und bewertet hierbei, ob eine Änderung der dort genannten Anforderungen zu den in § 1 des Düngegesetzes genannten Zwecken erforderlich ist.

Änderungsvorschlag: Streichung von §9a Evaluierung

Begründung: Durch die Ergänzung von § 9a ergibt sich keine Planungssicherheit für Anlagenbetreiber im Hinblick auf den Einsatz synthetische Polymere deren Abbaubarkeit entsprechend den geltenden düngemittelrechtlichen Forderungen (mindestens 20 % Abbau des Endproduktes und sämtlicher Bestandteile in 2 Jahren) bereits durch die Hersteller dieser Produkte nachgewiesen werden.

### 2. Zu Verbot von synthetische Polymere als Aufbereitungs- oder Anwendungshilfsmittel in § 10 (4) und Anhang 2 Tab. 7.4.7, 8.1.3 und 8.2.9 sowie Einführung einer „Frachtenregelung“

Sachverhalt: In § 10 (4) ist eine Übergangsfrist für die Verwendung von synthetischen Polymeren als Ausgangsstoffe (gemäß Anhang 2 Tab. 7.4.7), Aufbereitungs- oder Anwendungshilfsmittel (gemäß Tab. 8.1.3 oder 8.2.9) bis 31.12.2017 festgelegt. Ab 01.01.2018 dürfen synthetische Polymere nur noch dann verwendet werden, wenn sämtliche Bestandteile und das Endprodukt sich um mindestens 20 % in zwei Jahren abbauen. Synthetische Polymere, für die kein Abbau von 20 % in 2 Jahren festzustellen ist, gelten ab dem 01.01.2018 zusätzlich die Kennzeichnungsvorgaben und Anwendungsvorgaben gemäß Nr. 8.1.3. / Spalte 3. Damit wird

eine Frachtenregelung der maximal aufzubringenden Menge an synthetischen Polymeren auf 15 kg (Wirksubstanz) / ha jährlich im Durchschnitt eines 3-Jahreszeitraumes neu eingeführt.

Änderungsvorschlag: Verlängerung der Übergangsfrist im § 10 (4) bis 01.01.2023.

In § 10 (4) sollen die Wörter „verwendet werden, dürfen bis zum 31. Dezember 2016“ durch die Wörter „dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022“ ersetzt werden.

Begründung: Eine 6-jährige Verlängerung des Übergangszeitraum würde einen ausreichenden Zeitpuffer schaffen, sowohl eine standardisierte, analytische Methodik für das Abbauverhalten synthetischer Polymere (20 % in 2 Jahre) festzulegen als auch eine Methode zu bestimmen, nach der die Konzentrationen von synthetischen Polymeren direkt in den verschiedenen Matrices organischer Düngemittel, umhüllter Düngemittel und Bodenhilfsstoffen ermittelt werden können. Für etwaige Kennzeichnungsschwellen synthetischer Polymere in Düngeprodukten gemäß DüMV bedarf es zudem Toleranzregelungen, die ebenso festzulegen sind.

Solange diese anerkannten Methoden, sowie die Analytik für die Gehaltsbestimmungen von synthetischen Polymeren in Düngeprodukten nicht vorliegen, ist eine einheitliche Kontrolle einer solchen Anwendungsvorgabe durch die Düngemittelverkehrskontrolle für alle drei Produktgruppen (Bodenhilfsstoffe zur Wasserspeicherung in Böden, umhülltes Düngemittel oder Aufbereitungshilfsmittel zur Steuerung des Wassergehaltes von Klärschlamm) nicht möglich.

3. Zu Anwendungs- und Kennzeichnungsvorgaben in Tab. 7.4.7 sowie 8.1.3 und 8.2.9 Spalte 3

Sachverhalt: Einführung von Kennzeichnungs- und Anwendungsvorgaben für herkömmliche synthetische Polymere deren Abbau von 20 % in 2 Jahren nicht nachgewiesen ist.

Änderungsvorschlag: Streichung der Kennzeichnungs- und Anwendungsvorgaben (Frachtenfestlegung) für herkömmliche synthetische Polymere (kein nachweislicher Abbau von 20% in 2 Jahren) in den Spalte 3 Einträgen der Tabellen Nr. 7.4.7, Nr. 8.1.3 sowie Nr. 8.2.9 (jeweils Sätze 2 und 3).

Begründung: In den vergangenen Jahren wurden verschiedenen Versuch zum Abbauverhalten von Polymeren für die Entwässerung von Klärschlamm durchgeführt. Die Vereinigung der Polymerhersteller, Polyelectrolyte Producers Group (PPG), hat deshalb über das Fraunhofer Institut für Molekularbiologie IME, die Prüfung der Abbaubarkeit von Polymeren im Boden in Auftrag gegeben. Im Ergebnis konnte der Polymerabbau entsprechend den düngemittelrechtlichen Forderungen nachgewiesen werden. Alternative Produkte mit ausgewiesener Wirksamkeit stehen in erforderlicher Qualität nicht zur Verfügung. Polymere auf Stärkebasis erreichen derzeit nicht die für eine Entwässerung in Zentrifugen oder Dekantern erforderliche Scherfestigkeit in der Schlammflocke. Die Entwässerung mit Kalk haben viele Kläranlagenbetreiber zurückgefahren und die Entwässerungstechnik von Siebbandpressen auf Zentrifugen oder Dekanter umgestellt. Letztere können keinen kalkkonditionierten Schlamm entwässern.

Bereits zur Neufassung der Düngemittelverordnung 2008 haben sich die Verbände gegen ein Polymerverbot ausgesprochen, unter anderem mit der Begründung dass kein ökotoxikologisches Risiko durch Polyacrylamid (PAA) als Grundbaustein synthetischer Polymere besteht, keine toxischen Effekte auf Pilze nachgewiesen, keine Mutagenität und Bioakkumulation, keine Anreicherung in Pflanzen und Eintrag in die Nahrungskette nachgewiesen wurden. Da keine neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu vorliegen, ist die Herleitung einer „Frachtenregelung“ nicht nachvollziehbar, weiter ist die Ableitung der „Anwendungsvorgabe von 15 kg (Wirksubstanz) / ha jährlich im Durchschnitt eines 3-Jahreszeitraumes“ nicht aufgezeigt und begründet.

Ein Verbot synthetischer Polymere kommt einem indirekten Aus der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm und dem damit verbundenen direkten P-Recycling gleich.

Die angedachte „Frachtenregelung“ von 15 kg (Wirksubstanz) / ha jährlich im Durchschnitt eines 3-Jahreszeitraumes ist nicht vollzugstauglich. Die verwendete Menge von Polymeren zur Entwässerung von Klärschlamm variiert, des Weiteren ist zu unterscheiden, ob Polymere zur Vorentwässerung oder zur Schlammmentwässerung angewandt werden. Die Frage ob sich der Gehalt der Wirksubstanz im Klärdünger im Zeitraum der Lagerung bis zur endgültigen Aufbringung auf die landwirtschaftliche Fläche verändert bleibt ungeklärt. Der VQSD sieht die begründete Gefahr, dass bislang landwirtschaftlich verwertete hochwertige Klärdünger ohne Not thermisch verwertet und dabei wertvolle Pflanzennährstoffe sowie humusbildende Substanzen unwiederbringlich vernichtet werden. Dieses Vorgehen konterkariert den Willen der Bundesregierung in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft sowie die Klimateffizienz.

Eine Ungleichbehandlung von Klärdüngern gegenüber anderen Düngemitteln sehen wir in der im Entwurf dargestellten Kennzeichnungspflicht und damit verbundenen Anwendungsvorgaben. Die zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden können die Einhaltung der Anwendungsvorgaben im Rahmen des bestehenden Verfahrens bei der Aufbringung von Klärdüngern kontrollieren. Dieses behördliche Kontrollverfahren ist nur für Klärdünger infolge der Voranmeldeerfordernisse gemäß AbfklärV vorzunehmen. Eine derartige behördliche Kontrolle ist für andere Düngeprodukte in diesem Umfang nicht möglich und im Falle von Klärdüngern direkt sanktionierbar. Hierin sehen wir einen Widerspruch im Gleichbehandlungsgrundsatz.

Unserem Wunsch der Harmonisierung von Gesetzesvorgaben sehen wir in dem vorgelegten Entwurf nicht gegeben.

Friedberg, den 19. September 2016

Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten (VQSD) e.V.